



II- 2770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 29. August 1977

Zl. 10.101/67 -I/7/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1344/J
der Abgeordneten Dr. Busek, Dr. Blenk,
Dr. Ermacora, Dr. Gruber und Genossen
betreffend Expertengutachten und
Forschungsaufträge im Jahre 1976

1322/AB

1977-08-30

zu 1344/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1344/J
betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge im
Jahre 1976, die die Abgeordneten Dr. Busek, Dr. Blenk,
Dr. Ermacora, Dr. Gruber und Genossen am 4.7.1977 an
mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen
Nr. 180 und 765 wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei
der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten
detailliert dargestellt und auf die bundeseinheitlichen
Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen
und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungs-
hof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden,
hingewiesen. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von
Forschungsaufträgen und Expertengutachten im Sinne der Rahmen-
richtlinien können den jährlichen Berichten der Bundesregie-
rung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsför-
derungsgesetzes, BGBl.Nr. 367/67 sowie den verschiedenen sek-
toralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der Vor-
gangsweisen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen werden
seit 1974 zunächst experimentell Forschungsaufträge und For-
schungsförderungen von Bundesdienststellen zentral erfaßt und

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beigegeben. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfanges des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrucke hingewiesen, in denen die übrigen Daten enthalten sind, die mittels des einheitlichen Erhebungsbogens gesammelt werden und die aus den obgenannten Gründen nicht in den jährlichen Katalog aufgenommen werden.

Weiters darf wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfragen nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Der Preamble zur vorliegenden Anfrage entnehme ich, daß diese ergänzende Daten ausschließlich zu jenen Forschungsaufträgen zum Ziel hat, die gemäß Ziffer 2.2 der "Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen" meldepflichtig waren und im Jahr 1976 neu vergeben worden sind. Sie sind in der in der Anfrage zitierten "Faktendokumentation" in den Kapiteln "Neu vergebene, aber nicht 1976 abgeschlossene" und "Neu vergebene und 1976 abgeschlossene Projekte" als Forschungsaufträge (somit ohne Förderungen) angegeben.

Hiefür werden die Fragen wie folgt für den Bereich meines Ressorts beantwortet:

Zu Frage 1 (Welche von Ihrem Ressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten wurden ausgeschrieben ?)

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergabung die Vergabung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergabung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in der eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird. umsomehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

So wurden die von meinem Ressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträge nicht ausgeschrieben, weil aufgrund der erforderlichen spezifischen Fach- und Regionalkenntnisse, der Erfahrung an einschlägigen Universitätsinstituten und der bisherigen Tätigkeit der Auftragnehmer nur einzelne Institute, physische und juristische Personen, die für die gegenständlichen Forschungsaufträge die notwendigen Voraussetzungen erbrachten, herangezogen werden konnten.

Zu Frage 2 (Wer hat sich im Falle der Ausschreibung jeweils beworben und aus welchen Gründen wurde dem Auftragnehmer jeweils der Zuschlag erteilt ?)

Eine Beantwortung entfällt, weil sich keine andere Art der Auftragsvergabe anbot.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zu Frage 3 (Welche der von Ihrem Ressort vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten sind vor Vertragsabschluß begutachtet worden, durch wen und mit welchem Ergebnis bzw. warum wurde keine Begutachtung durchgeführt ?)

Wie bereits bei der Beantwortung vorangegangener Anfragen ausgeführt, sieht die Ö-NORM 2050 im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel- sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmenden Ausmaß, im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten Entscheidungen vorzubereiten.

Die von meinem Ressort erteilten Forschungsaufträge wurden einvernehmlich mit den ehrenamtlich bzw. ohne jede Vergütung tätigen Beiräten, Arbeitskreisen bzw. Expertengruppen abbesprochen und vergeben. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 331/J dargestellt.

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 765/J ausgeführt habe, wurde analog internationaler Praktiken vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 377/1967 in seiner Geschäftsordnung, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27.2.1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5.10.1970 unter besonderen Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9, der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Die Begutachtungspraxis und damit die Anonymität des Fachgutachters im Rahmen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurde in vielen der Stellungnahmen, die innerhalb der Umfrage

über Lage und Probleme der Forschung in Österreich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeleitet wurden, als vorbildlich anerkannt. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzips der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den nahezu ausschließlich aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung anzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Zu Frage 4 (Wann wurde für jeden der von Ihrem Ressort vergebenen Forschungsaufträge und für jedes der Expertengutachten

- a) der Auftrag erteilt,
- b) welche Frist wurde in jedem einzelnen Fall für die Ausführung vereinbart,
- c) wann wurden bzw. werden die Arbeiten abgeschlossen bzw. dem Ressort vorgelegt ?)

- 1) Österr. Energiekonsumenten-Verband,
TR Ing. Dr. SCHAGGINGER:

Untersuchung über energiesparende Maßnahmen in den wärmeintensiven Industriebetrieben

Auftragsvergabe mit finanzieller Mitwirkung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung österreichischer Industrieller

- a) 8.9.1976
- b) und c) 30.9.1978

- 2) Institut für Raumplanung,
Verbundplan Ges.m.b.H. sowie
Österr. Rohrbau Ges.m.b.H.:

Untersuchung über eine bessere Energieausnutzung durch verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kupplung und über die bei der Anwendung zu berücksichtigenden Grundsätze.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 7

- a) 18.2.1976
b) und c) 2.11.1978
- 3) Prof. Dipl.-Ing. Dr. LENZ,
Institut für Verbrennungskraftmaschinen
und Kraftfahrwesen an der TU Wien:
Nutzen-Kosten-Analyse für Energiesparmaßnahmen auf dem
Sektor Kraftwagenverkehr
- a) 5.10.1976
b) Dezember 1977
Zwischenbericht
c) 2.11.1978
Fertigstellung und Vorlage
- 4) Prof. Dr. SCHEDELBERGER,
Institut für Wasserkraftmaschinen und Pumpen an der TU Wien:
Vorgutachten über die Möglichkeit der zeitweiligen Umkehr
der Fließrichtung der bestehenden Transalpinen Ölleitung
- a) 31.3.1976
b) und c) 3.5.1976

Zu Frage 5 (Wie wurden bzw. werden diese von Ihrem Ressort
vergebenen Forschungsaufträge bzw. Expertengutachten verwertet ?)

Mit Ausnahme des letzten obgenannten Forschungsauftrages werden
die Ergebnisse zur weiteren Verwertung den zuständigen Beiräten,
Arbeitskreisen bzw. Expertengruppen zugeleitet werden.

Die Ergebnisse des letztgenannten Forschungsauftrages wurden als
Grundlage für Gespräche mit der Deutschen TAL-Gesellschaft ver-
wendet, die noch im Gange sind.

Zu Frage 6 (Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ergebnisse
dieser Forschungsaufträge bzw. der Expertengutachten der interes-
sierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bzw. warum wurden
die Ergebnisse nicht veröffentlicht ?)

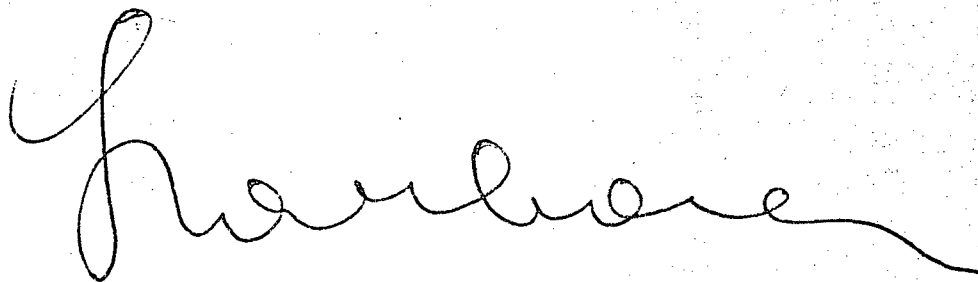
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 8

Wie bereits in der Antwort zur Frage 5 ausgeführt, werden die noch ausstehenden Ergebnisse der Forschungsaufträge nach Fertigstellung einerseits im Rahmen der erweiterten Sitzungen des Energiebeirates und der zuständigen Ausschüsse, die ständig mit diesen Problemen befaßt sind, zur Diskussion gestellt, und andererseits allen interessierten Dienststellen und den Personen, für die diese Auftragsergebnisse von Bedeutung sind, bekanntgegeben.

Darüber hinaus wurde bereits durch die Vorlage des Katalogs der Forschungsförderungen und der Forschungsaufträge 1976 die erforderliche Information auch für die Öffentlichkeit geschaffen und die Möglichkeit geboten, bei Interesse bei der jeweils im Katalog angeführten für das jeweilige Projekt zuständigen Ressortabteilung nähere Informationen anzusprechen.

Eine generelle Publikation der Ergebnisse ist schon aus Kostengründen nicht möglich, wobei überdies festgehalten werden darf, daß seitens der Österreichischen Volkspartei immer wieder eine Einschränkung der Publikationen verlangt wurde. Ich darf hiezu insbesondere auf die Behandlung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1100/J in der Öffentlichkeit hinweisen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Minister of Trade, Commerce and Industry.